



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 100 bis 102. Besondere Verfassung des Amts Schwalenberg

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Außerdem müssen dieselben Gebühren zur Amts-
Sportelkasse bezahlt werden, welche bey den Sterb-
fällen festgesetzt und vorhin bemerkt sind.

§. 100. Im Amte Schwalenberg
sind die Colonats-Inhaber entweder an Lippe oder
an Paderborn eigenbehörig und meyerstädtisch.
Eine andere Leib- und Gutsheerrschaft giebt es da-
selbst nicht.

Der Weinkauf beträgt gerade so viel, als
der Sterbfall, und sind nur einige wenige vom
Weinkaufe frey.

§. 101. Dann tritt auch hier noch
das besondere Verhältniß ein, daß das
dem Gutsherrn zu liefernde Pachtkorn gewöhn-
lich von einem Morgen Ackerland (zu 120 Rus-
then) in zwey kleinen Meßen Roggen und zwey
kleinen Meßen Hafer besteht.

§. 102. Endlich ist es Herkom-
mens, daß, wenn Jemand einen Pri-
vat-Gutsherrn hat, und diesem den Weins-
kauf entrichten, derselbe außerdem an die Landes-
heerrschaft einen Urkund bezahlen muß, der in dem
Landtagschlusse von 1657:

a) Vom Amtsmeyer auf	2 Rthl.
b) — Meyer	1 Rthl.
c) — Halbmeyer	$\frac{1}{2}$ Rthl.
d) Von den Röttern	9 mgr.

festgesetzt ist.

Von diesen und den sogenannten Sterbfalls-
Urkunden werde ich im III. Abschnitte besondere
Fälle angeben.